

Schulischer Hygieneplan „Corona“ für die Beruflichen Schulen in Witzenhausen

Stand 2021-02-15

INHALT

0 Vorbemerkung

1 Umgang mit Personen mit Symptomatik und Verdachtsfällen

2 Hygienemaßnahmen

Persönliche Hygienemaßnahmen, Regelungen zum Tragen einer MNB, Raumlüftung, Mindestabstand, Reinigung, Sekretariat, Hygiene im Sanitärbereich

3 Schülerbeförderung

4 Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

5 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Personal, Schülerinnen und Schüler

6 Meldepflicht und Dokumentation

7 Konferenzen und Versammlungen

8 Sportunterricht, Musikunterricht und Darstellendes Spiel

9 Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

10 Veranstaltungen

Schulische Veranstaltungen, Schulfahrten

0 VORBEMERKUNG

Der vorliegende Plan ersetzt den schulischen Hygieneplan vom 07.01.2021. Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen

Die Mitglieder der Schulleitung, sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Schulgemeinde gehalten, die Hygienehinweise des Hessischen Ministeriums des Innern bzw. der Gesundheitsbehörden sorgfältig zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an.

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

1 UMGANG MIT PERSONEN MIT SYMPTOMATIK UND VERDACHTSFÄLLEN

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten,

- wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
- solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
- wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ (siehe Anlage 4 zum Hygieneplan 7.0) sind zu beachten.

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Der Arzt/die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Corona Virus.

- Ist der Test negativ soll die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler so lange zu Hause bleiben bis sie/er mindestens einen Tag symptomfrei ist.
- Ist der Test positiv dann darf die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler erst zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden ohne Symptome wieder die Schule besuchen.

2 HYGIENEMAßNAHMEN

Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), soweit dieser Hygieneplan nicht Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

In der gesamten Schule (Schulgebäude und Schulgelände) ist für alle Personen (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann im Falle der Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, sowie für kurze Atempausen unterbrochen werden. Eine MNB muss nicht getragen werden, sofern es zu schulischen Zwecken, z.B. während des Ausübens von Sport erforderlich ist. In diesen Fällen ist auf eine strikte Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 m zu achten.

Darüber hinaus ist auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus unten genannten Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, können zusätzlich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z.B. indem der Mindestabstand von 1,5 m bei der Sitzordnung berücksichtigt wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Nach Möglichkeit sind medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) zu tragen. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig. Im Rahmen der Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die nach Beurteilung der Schule auf das Mundbild angewiesen sind (zum Beispiel aufgrund einer Hörschädigung), empfehlen wir, dass die Lehrkraft sowie die Mitschülerinnen und Mitschüler ausnahmsweise transparente Mund-Nasen-Bedeckungen in der jeweiligen Lerngruppe tragen.

Eine Befreiung von der Pflicht eine MNB zu tragen aufgrund gesundheitlicher Gründe ist bei der Schulleitung zu beantragen und ist nur auf Grundlage eines vorzulegenden ärztlichen Attests möglich, dieses ist im Original in Papierform vorzulegen. In dem Attest muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, nach dieser Zeit fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen.

Lehrkräften und Schülerinnen/Schülern, die aufgrund eines ärztlichen Attestes vom Tragen einer MNB befreit sind, wird dringend empfohlen - soweit möglich - ein Gesichtsvisor zu tragen. Im Falle einer Befreiung ist in jedem Fall (auch bei Tragen eines Plastikvisiers) der Mindestabstand von 1,5 m durchgängig einzuhalten.

Raumlüftung

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume des Schulgebäudes zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch mehrere vollständig geöffnete Fenster und Türen über die Dauer von 3-5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, wenn vorher Unterricht in den Räumen stattgefunden hat. Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 oder 90 Minuten muss über die gesamte Pause gelüftet werden. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, sollten durch die Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Die Unfallkasse Hessen bietet eine kostenfreie App an, um den Gehalt an CO₂ in den Räumen zu bestimmen. Auch ist an unserer Schule ein Gerät zur Messung des CO₂-Gehaltes entleihbar.

Die Räume im Ostgebäude und im „Copernicum“ sind durch die Frischluft-Lüftungsanlage durchgängig intensiv gelüftet, daher ist auf eine weitere zusätzliche Lüftung zu verzichten. Die Fluchttüren müssen durchgängig geschlossen bleiben, da bei einer Öffnung das Lüftungssystem nicht mehr funktioniert.

Unbenommen dieser Maßnahmen sind in allen Räumen die gebotenen Mindestabstandsregeln beim Abziehen der MNB auch in Lüftungspausen strikt einzuhalten.

Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal abgewichen werden.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden, soweit nicht schulorganisatorische Gründe (z. B. Kurssystem, profilbildende Maßnahmen,

klassenübergreifender Fremdsprachenunterricht, Vorlaufkurse oder Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen) sie erfordern.

- In klassenübergreifend organisierten Unterrichten können den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.

In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.

- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf einen Wechsel der Unterrichtsräume von Schülerinnen und Schülern verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Stufe möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.
- Die Unterrichtspausen können auch in den Unterrichtsräumen erfolgen, sofern diese nicht als Fachräume einer gesonderten Aufsicht unterliegen. Für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

Reinigung

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.

- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden.

Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden

Sekretariat

Das Sekretariat darf nur einzeln betreten werden, Fragen sind – soweit möglich – telefonisch oder digital zu klären: Telefon: 05542 93670 oder Mail: poststelle@bs.witzenhausen.schulverwaltung.hessen.de

Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

3 SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr.

Bei Bildung von Fahrgemeinschaften in privaten PKW ist im Falle, dass sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden, eine MNB zu tragen.

4 SCHULVERPFLEGUNG UND NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNG

Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung sind ausschließlich im Unterricht der einschlägigen Fächer sowie für den BBU in der Mittelstufenschule zulässig.

Der Schulkiosk bietet eine Verpflegung an, Ausgabegeräte und Mindestabstände sind einzuhalten.

5 PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKENVERLAUF

Personal

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei erfolgt eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht mehr. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte:

- Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann nur auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Das Attest muss alle drei Monate erneuert werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht.

Diese Regelung gilt für Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.

Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom schulischen Präsenzbetrieb befreit sind, befinden sich weiterhin im Dienst. Soweit sie aufgrund der Befreiung keine Präsenzunterrichtsstunden halten können, werden sie in entsprechendem Umfang im Distanzunterricht eingesetzt. Dies kann von zu Hause aus geschehen oder von einem geschützten Bereich in der Schule.

- Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB befreit sind, können nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, sofern in diesem das Tragen einer MNB angeordnet ist. Bei Konferenzen oder anderen dienstlichen Veranstaltungen erfolgt eine Teilnahme in digitaler Form, sofern die hygienischen Voraussetzungen nicht eingehalten werden können.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Es muss alle drei Monate erneuert werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht. Diese Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

- Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

6 MELDEPFLICHT UND DOKUMENTATION

Zum Schutz der gesamten Schulgemeinde sollen Personen, die nachweislich Kontakt zu einem COVID-19-Verdachtsfall (insbesondere gemeinsamer Hausstand) hatten, die Schule informieren und mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und bis zu Klärung dieses Verdachtsfalls die Schule nicht betreten. Positiv getestete Personen müssen sich unmittelbar bei dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt melden, um den Erhalt des positiven Testergebnisses mitzuteilen. Die Schule ist ebenfalls zu informieren. Sollte der Eindruck entstehen, dass z. B. durch Sprachbarrieren oder Nachlässigkeit, den Maßnahmen nicht Rechnung getragen wird, ist umgehend das Gesundheitsamt durch die Schulleitung zu informieren.

Bei allen Meldungen an die Schule sind der Schule der Name der Schülerin oder des Schülers sowie der genaue Anlass (Testergebnis, Verdachtsfall, Quarantäne etc.) mitzuteilen. Im Falle einer Quarantäne ist der Schule der Zeitraum der angeordneten oder selbst einzuhaltenden Quarantäne mitzuteilen sowie der Zeitpunkt, ab dem die Schülerin bzw. der Schüler in den Präsenzunterricht zurückkehrt. Dies gilt auch für Personen, die keine eigene Quarantäneanordnung erhalten haben.

Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, erhalten keine Fehlzeiten, da sie am Präsenzunterricht teilzunehmen haben und ihre Leistung insofern bewertet wird.

7 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen und Versammlungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Bei der Durchführung in Präsenzform ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu achten. Eine Mund- Nasen- Bedeckung ist von allen Teilnehmern zu tragen, auf eine intensive Lüftung der Räume ist zu achten,

8 SPORT- UND MUSIKUNTERRICHT SOWIE RELIGION UND ETHIK

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in den Anlagen 2 und 3 des Hygieneplan 7.0 beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Für den Unterricht in den Fächern Religion und Ethik gilt der Erlass vom 4. September 2020

9 ERSTE HILFE UND SCHULSANITÄTSDIENST

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig, auch wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden kann. Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen.

Im Rahmen von lebensnotwendigen Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu

verzichten. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig. Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten ([abrufbar unter https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona](https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona)).

10 VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt: Personen, die Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder die selbst oder deren Haushaltsangehörige einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt. Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Oktober und 13. November 2020 aktualisieren.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülervertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten der Hygieneplan der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulfahrten

Mehrtägige Schulfahrten in alle Zielgebiete bleiben bis zu den Osterferien 2021 untersagt. Neubuchungen für Zeiträume ab den Osterferien 2021 dürfen weiterhin nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist, falls die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar wird oder das HKM die Absage von Schulfahrten anordnet.

15. Februar 2021, B. Breiding (stellv. Schulleiterin)